

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Pr231.00/0022-III 6/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2207
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
MMag. Ruth Straganz-Schröfl

Bundesministerium für Europa, Integration und
Äußeres
Minoritenplatz 8
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Verfahren zur
Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder
Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz); Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung zu
dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf und beehrt sich, dazu wie folgt Stellung zu
nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass der nunmehrige Entwurf des
Anerkennungsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich der Voraussetzungen für den
Berufszugang für Richter/innen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
Diplomrechtspfleger/innen und den Exekutivdienst, namentlich der Justizwache, fällt.

Hinsichtlich des Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes (ABAG),
BGBl. Nr. 523/1987 idF BGBl. I Nr. 190/2013, vertritt das Bundesministerium für Justiz die
Auffassung, dass auch das darin vorgesehene Verfahren bereits unmittelbarer und
untrennbarer Teil des Verfahrens zur Erlangung des Berufszugangs bzw. der
Berufsberechtigung und damit vom Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes im
Wesentlichen ausgenommen ist; dies deshalb, weil die nach dem ABAG vorgesehene
Prüfung der Gleichwertigkeit – anders als die Nostrifikation – keine generell „gültige“
Gleichhaltung eines ausländischen Studienabschlusses mit einem inländischen
Studienabschluss bewirken, sondern als Resultat der Rechtsprechung des EuGH in der
Rechtssache *Morgenbesser* (EuGH 13.11.2003, Rs C-313/01) den Antragsteller einzig und
insofern „nur“ in die Lage versetzen soll, als Berufsanwärter/in in einem juristischen Kernberuf
tätig werden zu können. Da dieser Berufszugang Drittstaatsangehörigen nach der geltenden
Rechtslage nicht offen steht, kann das Anerkennungsgesetz keine Ausweitung des
persönlichen Anwendungsbereichs des ABAG bewirken.

Im Übrigen geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass dem Justizressort weder durch die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu finanzierende Einrichtung von Beratungsstellen noch durch eine allfällige Nutzung des beim Österreichischen Integrationsfonds einzurichtenden elektronischen Anerkennungsportals ein wie auch immer gearteter budgetärer Mehraufwand entstehen wird.

Wien, 05. Jänner 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2016-01-18T07:59:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur